

2. Änderungssatzung zur

S A T Z U N G

der Stadt Ludwigshafen am Rhein

über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung)

Auf der Grundlage von

- §§ 24, 26 und § 86 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297),
- der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 06.11.2009 (GVBl. S. 379),
- den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 09. Dezember 2016 (MinBl. S. 278 bis 280)
- des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960),
- der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau - und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232),

erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom **XXXXX**,

folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Inhaltsübersicht:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Im Zweiten Abschnitt: Verwerten und Beseitigen wird nach § 14 ein **neuer § 14 a** „**Regelungen für Anfallstellen von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushaltungen**“ eingefügt.

§ 1 Grundsatz:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Elektro-/Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG)**. Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die **Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§§ 6 und 7 KrWG)** eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen **haben** dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden, und nicht vermeidbare Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.
- (2) **Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.**
- (3) Die Stadt hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die

1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen, oder
3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,

sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

- (4) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Stadt ferner darauf hin, dass **Zweckverbände, Vereine und Gesellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts**, an denen sie beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 4 Begriffsbestimmungen:

§ 4 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. **Genormte gelbe Tonnen für möglichst saubere Leichtverpackungsabfälle (LVP) im Sinne des Verpackungsgesetzes, wie z.B. Kunststoff- und Metallverpackungen, Verbundstoffe mit einem Fassungsvermögen von 120/240/360/770/1.100 Liter**

§ 4 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

8. **Nur für die Stadtteile Nord/Hemshof und Mitte: Gelber Leichtverpackungssack (LVP- Sack)** für möglichst saubere, verwertbare Abfälle im Sinne des **Verpackungsgesetzes**, wie z.B. Kunststoff – und Metallverpackungen, Verbundstoffe

§ 4 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

9. Graue **Zusatzrestabfallsäcke** mit 90 Liter Fassungsvermögen, mit der Aufschrift „**Entsorgungsbetrieb, WBL, Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)**“. Sie sind für **gelegentlich erhöhte Restabfallmengen zu verwenden und können bei den bekannt gemachten Verkaufsstellen erworben werden. Nur diese grauen Zusatzrestabfallsäcke werden durch den Entsorgungsbetrieb im Rahmen der Restabfalleerungen mitgenommen.**

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse, mit Ausnahme der gelben **Leichtverpackungssäcke** und der grauen **Zusatzrestabfallsäcke**.

§ 5 Abfallarten:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), **zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005)** in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen (z.B. Behörden, Kirchen, Vereinen, Einrichtungen öffentlicher Körperschaften oder vergleichbare Einrichtungen) mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

§ 5 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

- (12) **Problemabfälle** im Sinne dieser Satzung sind die in privaten Haushaltungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 LKrWG) üblicherweise anfallenden gefährlichen Abfälle nach § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG, die im Rahmen der Verwertung oder Beseitigung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Spraydosen, asbestfaserhaltige Abfälle, Leuchtstofflampen, **Energiesparlampen**, Salze, Säuren und Laugen. Haushaltsüblich im Sinne dieser Satzung sind Gesamtmengen bis 50 kg bzw. Liter pro Haushalt und Jahr.

§ 5 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

- (13) **Sonderabfälle** sind gefährliche Abfälle im Sinne des **§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LKrWG**, für die die Stadt gemäß **§ 4 Abs. 3 LKrWG** zur Annahme verpflichtet ist, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen überlassen werden. Als haushaltsüblich gilt die gleiche Regelung wie bei den Problemabfällen.

§ 5 Abs. 16 erhält folgende Fassung:

- (16) **Verpackungen** im Sinne dieser Satzung und **des Verpackungsgesetzes** sind Verkaufsverpackungen, **Serviceverpackungen**, **Versandverpackungen**, Umverpackungen und Transportverpackungen.

§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung zu überlassenden Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.
- § 20 Abs. S. 2 und § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG, sowie § 13 ElektroG** bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Stadt verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
1. der in **§ 2 Abs. 2 KrWG** genannten Stoffe und Abfälle,
 2. der Abfälle, die gem. **§ 17 Abs. 2 KrWG** nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 344) in der jeweils gültigen Fassung beseitigt werden,

4. von Abfällen, die gem. **§ 8 Abs. 4 LKrWG** der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß **§ 4 Abs. 4 LKrWG** nicht der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen,
5. von Abfällen (z.B. Tierkörper, Abfälle aus medizinischen Bereichen, Speiseabfälle aus Kantinen, Gaststätten), die aufgrund anderer Rechtsvorschriften nach deren besonderen Vorgaben entsorgt werden müssen.
(z.B. Verbrennung oder besondere Behandlung)
6. Autowracks und Schredderabfälle aus Autoverwertungen.
7. Abfälle aus Massentierhaltungen, Fäkalien und Stalldung.

Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt und dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle hat der Erzeuger/Besitzer nach den Vorschriften des **KrWG**, des **LKrWG** und dieser Satzung zu entsorgen. Für ihre Beförderung zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage hat er selbst zu sorgen.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Soweit Abfälle durch die Stadt zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt folgende Abfälle ausgenommen:

Flüssigkeiten, asbestfaserhaltige Abfälle, künstliche Mineralfasern, Nachtspeicheröfen, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, Klärschlamm, **Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltungen)** sowie Abfälle, die nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können.

Dies gilt auch für Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Gefahr für Menschen, Entsorgungsbehältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen darstellen können. Abfallerzeuger oder -besitzer haben für die Beförderung dieser Abfälle zu den hierfür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen selbst zu sorgen. Auf Verlangen ist dies der Stadt nachzuweisen.

Von der Pflicht zum Sammeln und Befördern durch die Stadt sind außerdem diejenigen Abfälle ausgenommen, die vom Abfallbesitzer zu den von der Stadt eingerichteten Wertstoffhöfen gebracht und dort bestimmungsgemäß gesammelt werden.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang:

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen ist es untersagt, auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung oder teilweisen Entsorgung von Abfällen zu betreiben (z.B. Hausverbrennungsanlagen, Lagerplätze **sowie Abfallzerkleinerungs- und Verpressungsanlagen**). Als Anlagen in diesem Sinne gelten nicht Einrichtungen zur Eigenkompostierung. Als Einrichtungen zur **fachgerechten** Eigenkompostierung gelten ortsfeste Komposter oder Kompostplätze. Ebenso fallen Gartenhäcksler zum Zerkleinern von Grünabfällen nicht unter dieses Verbot.

§ 8 Überlassung der Abfälle:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
- Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen
 - Grünabfälle in kompostierbaren Säcken (**z.B. kostenbewehrte Jutesäcke der Stadt**) oder gebündelt oder auf den Wertstoffhöfen
 - Papier/Pappe/Kartonagen in blauen Abfallbehältnissen oder gebündelt
 - **Leichtverpackungen, für die das Duale System Deutschland -DSD- die Entsorgung übernommen hat, in den zur Verfügung gestellten gelben Tonnen; in den Stadtteilen Nord/Hemshof und Mitte in den zur Verfügung gestellten gelben Leichtverpackungssäcken (LVP- Säcke)**
 - Sperrige Abfälle und Metallschrott durch Bereitstellen an den vereinbarten Abfuhrterminen am Straßenrand oder Anlieferung auf den Wertstoffhöfen
 - Elektroschrott (Klein- und Großgeräte, Kabel u.ä. gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz) durch Bereitstellen bei den vereinbarten Abfuhrterminen für Sperrabfall oder Anlieferung auf den Wertstoffhöfen
 - Altglas haben die Abfallbesitzer zu den im Stadtgebiet aufgestellten, **nach Farben getrennten**, Altglassammelbehältern (**Depotcontainer**) zu bringen.

- **Bau- und Abbruchabfälle: Die Getrennthaltung sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung**

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 5 Abs. 12) sind bei der stationären Sammelstelle für Problemabfälle oder beim **Schadstoff-/Umweltmobil** anzuliefern. Kleinmengen von Problemabfällen (bis zu 500 kg jährlich) aus Gewerbebetrieben können vom Abfallerzeuger gegen Gebühr bei der stationären Sammelstelle für Problemabfälle abgeliefert werden. Problemabfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse, Wertstoffbehälter oder **Leichtverpackungssäcke** eingefüllt und nicht zur Sperrabfallabfuhr bereitgestellt werden. Die Bestimmungen der Altölverordnung bleiben unberührt.

§ 9 Ausnahmen von Überlassungspflichten:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wer **gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG** eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung dieser Abfälle nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Stadt zu führen.

§ 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten, Betretungsrecht:

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse zur Erfassung sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (**§ 19 Abs. 1 KrWG**).

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Soweit es die Überwachung der **abfallrechtlichen Verpflichtungen, sowie insbesondere der Überlassungspflicht** erfordert, kann die Stadt Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach **§ 47 Abs. 3 KrWG** nehmen. (**§ 13 Abs. 2 LKrWG**)

§ 13 Abfallberatung:

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist die Stadt im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabe in Selbstverwaltung zur Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, **Weiterverwendung**, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet (**§ 46 Abs. 1 Satz 1 KrWG**).

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Stadt hat deshalb eine Beratungsstelle eingerichtet, bei der Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer über die Vermeidung, **Weiterverwendung**, Verwertung und Beseitigung der bei ihnen anfallenden Abfälle informiert und beraten werden.

§ 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse:

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen für jedes anschlusspflichtige Grundstück die zur Aufnahme des zu entsorgenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse mit unverwechselbarer Kennzeichnung (Adressaufkleber, Transponder) zur Verfügung. Ausgenommen sind die privaten Pressbehälter. Die Stadt bestimmt Zahl, Volumen und Art der aufzustellenden Behälter unter Berücksichtigung der durchschnittlich auf dem Grundstück anfallenden Abfälle. Ein Anspruch auf eine bestimmte Behälterart besteht nicht.
- Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist ein ausreichendes Behältervolumen gemäß § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Behälterkapazität für Restabfall pro Woche wird unter Zugrundlegung eines Regelvorhaltevolumens von 15 Litern/Ew/Woche ermittelt. Es ist jedoch mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Gefäßvolumen von 80 Litern vorzuhalten. **Ein gleichgroßes Behältnis ist für Bioabfälle vorzuhalten.**

Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen schriftlich vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1 und 2).

Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadtverwaltung die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen. Die Stadtverwaltung kann auch, anstatt zusätzlicher Abfallbehältnisse anzuordnen, den bestehenden Entleerungsrhythmus anpassen und gegebenenfalls verkürzen.

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung müssen getrennt in die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse **und Leichtverpackungssäcke (nur in den Stadtteilen Nord/Hemshof und Mitte)** entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden; ausgenommen sind Abfälle, die wegen ihrer Art und Größe nicht in diesen Behältnissen untergebracht werden können oder dürfen.

§ 14 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

- (10) Für die Sammlung von Abfällen dürfen nur die in **§ 4 Abs. 1** zugelassenen Abfallbehältnisse verwendet werden. Es sei denn, die Abfallwirtschaftssatzung lässt den Gebrauch anderer Behältnisse zu. Die auf den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgedruckten oder anderweitig bekannt gemachten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

§ 14 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

- (12) Für die Sammlung von **Restabfallmengen**, insbesondere wenn diese **gelegentlich erhöht** anfallen, dürfen neben den zugelassenen festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten grauen **Zusatzrestabfallsäcke mit der Aufschrift „Entsorgungsbetrieb, WBL, Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)“**, verwendet werden.

Folgende Regelung in § 14 wird gestrichen und als neuer Paragraph 14 a mit Ergänzung in der Tabelle (Buchstabe i und j) und Anpassung im letzten Absatz (Streichen der Worte „Schulen“ und „Kindergärten“) eingefügt:

§ 14 a
Regelungen für Anfallstellen von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushaltungen

(1) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Mindestens jedoch ein Behältnis mit einem Gefäßvolumen von 80 Liter.

Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen schriftlich vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1 und 2).

Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Behälterkapazität für Restabfall pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

	Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g)	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
i)	Schulen	je Schüler und Lehrer	0,25
j)	Kindergärten	je Kind und Erzieher	0,25

Die Summe der Einwohnerequivalente wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnerequivalent aufgerundet.

Für Schwimmbäder, Vereins- und Bürgerhäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Ebenso wird in solchen Fällen verfahren, bei denen **a) bis j)** keine Regelung enthält.

- (2) Die allgemeinen Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis 13 bleiben unberührt.

§ 17 Abfuhr der Abfälle:

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Restabfallbehälter werden ein- oder **zweiwöchentlich**, in Ausnahmefällen auch häufiger geleert. In Ortsbezirken, in denen die Biotonne eingeführt ist, **wird diese 14-tägig geleert. In den Monaten Juni, Juli und August können die Bioabfallbehälter wöchentlich zur Leerung bereitgestellt werden.** Soweit auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken nachweislich keine kompostierbaren Abfälle anfallen, gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Restabfallbehälter werden in diesen Fällen mindestens einmal wöchentlich geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag **wird bekannt gegeben.**

Die Stadt kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesen Fällen gilt Satz 5 entsprechend. Unabhängig davon wird zweimal im Jahr eine Grünabfallabfuhr durchgeführt. **Von der Abfuhr ausgenommen sind Hecken-/ Baumschnittbündel mit einer Länge über 1,50 Meter, sowie Wurzelstöcke und Äste mit einem Durchmesser von mehr als 12 cm. Lose Grünabfälle sind nur in verrottbaren Säcken aus Jute oder Papier bereitzustellen, sofern sie nicht über den Bioabfallbehälter entsorgt werden.** Die Haushaltungen werden über die jeweiligen Termine in geeigneter Weise unterrichtet. Die Entsorgung erfolgt ohne gesonderte Berechnung, sofern die Abfälle am Abholtag am Fahrbahnrand bereitgestellt sind.

§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) In allen Ortsbezirken sind die für die jeweiligen Abfallarten zugelassenen festen Abfallbehältnisse der Größe 80 l, 120 l, 240 l und **360 l** von den nach § 7 Verpflichteten am Abfuhrtag auf dem Gehweg bereitzustellen und nach der Entleerung unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die Abfallgroßraumbehälter (770 Liter und 1.100 Liter Fassungsvermögen) und die Ortsbezirke Nördliche (**Stadtteile Nord/Hemshof und West**) und Südliche Innenstadt (**Stadtteile Mitte und Süd**), für die grundsätzlich ein Transport-Service (Vollservice) durchgeführt wird und eine Pflicht zum Anschluss an den Transportservice besteht, es sei denn, es handelt sich um Verpflichtete der in der Anlage 1 der Satzung genannten Straßen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Verwaltung wird ermächtigt, in die Anlage 1 weitere Straßen aufzunehmen. Eine Änderung dieser Anlage der Satzung wird jeweils ortsüblich bekannt gemacht.

Werden Abfallbehälter durch das Personal **des Entsorgungsbetriebes** vom Standplatz abgeholt, entleert und an den Standplatz wieder zurückgebracht (Transport-Service/Vollservice), haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Standplätze während der Abfuhrzeiten ungehindert zugänglich sind. Hinsichtlich Standplatz und Bereitstellung gelten für **die grauen Zusatzrestabfallsäcke** die gleichen Regelungen.

§ 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von dem Überlassungspflichtigen frühestens ab 19.00 Uhr vor dem Abholtag, spätestens bis 6.00 Uhr am Abholtag so bereit zu stellen, dass das Entsorgungsfahrzeug an die Behälter heranfahren kann, und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Diese Regelung gilt für gebündeltes Altpapier, **Grünschnitt im Zuge der Grünschnittabfuhr** sowie die gelben **Leichtverpackungssäcke (LVP- Säcke) im Stadtteil Nord/Hemshof und Mitte** entsprechend.

§ 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Behälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Abfall-/Wert-stoffbehälter sowie **Zusatzrestabfall-/Leichtverpackungssäcke**, die entgegen ihrer Zweckbestimmung befüllt sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.

§ 19 Getrennte Überlassung von Problemabfällen, Sonderabfällen und Elektroaltgeräten:

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Problemabfälle im Sinne des **§ 8 Abs. 2 Nr. 3 LKrWG** und Sonderabfälle im Sinne des **§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 LKrWG**, für die die Stadt nach **§ 4 Abs. 3 LKrWG** annahmepflichtig ist, sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt zu überlassen. (§ 5 Abs. 12 und 13 sind zu beachten).

§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt die Stadt ein Sammelfahrzeug (**Schadstoff-/Umweltmobil**) ein und unterhält eine Annahmestelle auf dem Betriebsgelände des Bereiches Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik, in Ludwigshafen- Mundenheim, Kaiserwörthdamm **3a**.

§ 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Standplätze des **Schadstoff-/Umweltmobils** sowie die jeweiligen Standzeiten, werden **in geeigneter Weise** bekannt gemacht.

§ 20 Abfallentsorgungsanlagen, Wertstoffhöfe und Sammelstellen:

§ 20 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Sammelstelle für Problem- und Sonderabfälle, in Ludwigshafen- Mundenheim, Kaiserwörthdamm **3a**, auf dem Betriebsgelände des Bereiches Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik,

§ 21 Selbstanlieferung von Abfällen:

§ 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) **§§ 53, 54 und 55 KrWG** bleiben unberührt.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten:

§ 22 Abs. 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

11. Problemabfälle in Abfallbehälter, Wertstoffbehälter oder **Leichtverpackungssäcke** einfüllt oder zur Sperrabfallabfuhr bereitstellt (§ 8 Abs. 4 Satz 3),

§ 22 Abs. 1 Nr. 20 erhält folgende Fassung:

20. die Aufstellung der für die Entsorgung erforderlichen **Behältnisse** auf seinem Grundstück oder das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet (§ 12 Abs. 3),

§ 22 Abs. 1 Nr. 28 erhält folgende Fassung:

28. für die Sammlung von **Restabfällen**, die **gelegentlich erhöht** anfallen, nicht die zugelassenen festen Abfallbehälter oder die für den einmaligen Gebrauch bestimmten grauen **Zusatzrestabfallsäcke mit der Aufschrift „Entsorgungsbetrieb, WBL, Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)“ verwendet (§ 14 Abs. 12),**

§ 22 Abs. 1 Nr. 31 erhält folgende Fassung:

31. als Anschluss- und Benutzungspflichtiger die Abfallbehälter und **grauen Zusatzrestabfallsäcke** nicht ordnungsgemäß zur Abholung bereitstellt und die Abfallbehälter nach erfolgter Leerung nicht unverzüglich zurückstellt (§ 17 Abs. 3),

§ 22 Abs. 1 Nr. 33 erhält folgende Fassung:

33. die zugelassenen Abfallbehältnisse, gebündeltes Altpapier, **Grünschnitt im Zuge der Grünschnittabfuhr oder die gelben Leichtverpackungssäcke (im Falle der Straßen in Anlage I, Stadtteil Nord)** nicht gemäß § 17 Abs. 4 zur Abholung bereitstellt,

§ 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB), des **Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)**, des **Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)**, der **Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau - und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)**, des **Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG)** und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

Anlage I

zur Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -):

Anlage I, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Straßen im Stadtteil Süd, in denen die nach § 7 Verpflichteten die Abfallgefäße der Größe 80 l, 120 l, 240 l **und 360 l** am Abfuhrtag auf dem Gehweg bereitzustellen haben:

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein,
Stadtverwaltung

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin